



## Sozialgericht Lüneburg

### Beschluss

S 41 KR 8/25 ER

In dem Rechtsstreit

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:  
rkb-recht.de Rechtsanwälte,  
Siegessäße 2, 30175 Hannover

gegen

Techniker Krankenkasse,

– Antragsgegnerin –

hat die 41. Kammer des Sozialgerichts Lüneburg am 31. März 2025 durch die RichterIn beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller unter dem Vorbehalt der Rückforderung vorläufig Krankengeld nach den gesetzlichen Bestimmungen ab dem 26.02.2025, längstens bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.02.2025, zu gewähren.
2. Kosten sind nicht zu erstatten.

## Gründe

1.

In der Sache streiten die Beteiligten um die weitere Gewährung von Krankengeld. Der Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin krankenversichert, er steht in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis, seit dem 19.11.2024 ist er arbeitsunfähig erkrankt. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen der Gemeinschaftspraxis beruhen auf der Diagnose: depressive Episode, nicht näher bezeichnet (F 32.9 G), der Antragsteller hat seit der ersten AU-Bescheinigung fortlaufende Bescheinigungen eingereicht, zuletzt vom 20.03.2025. Der Arbeitgeber des Antragstellers hatte Zweifel an einem tatsächlichen Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit und bat die Antragsgegnerin um eine entsprechende Begutachtung nach § 275 SGB V. Die Antragsgegnerin veranlasste daraufhin eine Begutachtung durch den MDK, dieser bestätigte mit Gutachten vom 06.12.2024 die bestehende Arbeitsunfähigkeit des Antragstellers nach einer persönlichen Begutachtung, er hielt eine psychotherapeutische Behandlung des Antragstellers für erforderlich. Mit Bescheid vom 20.01.2025 bewilligte die Antragsgegnerin zunächst Krankengeld für den Antragsteller in Höhe von 105,90 Euro kalendertäglich ab dem 31.12.2024. Am 21.01.2025 teilte der Antragsteller mit, dass er in der Zeit vom 21.02.-19.03.2025 einen geplanten Urlaub innerhalb der EU antreten werde, er fügte eine Unbedenklichkeitsbescheinigung seines behandelnden Arztes vom 31.01.2025 bei, der Urlaub habe danach voraussichtlich einen positiven Effekt auf die Genesung. Die Antragsgegnerin zweifelte im Folgenden eine anhaltende Arbeitsunfähigkeit an und beauftragte erneut den MDK mit einer Prüfung. Dieser hielt eine weitere Arbeitsunfähigkeit mit Gutachten vom 21.02.2025 für nicht mehr gegeben. Es sei nur eine hausärztliche Betreuung erfolgt, eine Terminvereinbarung bei einem Facharzt für Psychiatrie oder Psychotherapeuten werde verneint, gem. Muster 52 des behandelnden Arztes seien keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Damit sei von einem adäquaten Behandlungserfolg durch die hausärztliche Behandlung auszugehen, es liege ein positives Leistungsbild vor. Eine Arbeitsaufnahme könne demnach ab dem 27.02.2025 wieder erfolgen, sofern sich der Arbeitsplatzkonflikt nicht beheben lasse, müsse ein Arbeitsplatzwechsel in Betracht gezogen werden. Mit Bescheid vom 24.02.2025 teilte die Antragsgegnerin die Einstellung des Krankengeldes zum 26.01.2025 mit und informierte auch den behandelnden Arzt Dr. darüber. Der Antragsteller legte am 26.02.2025 Widerspruch ein gegen diese Entscheidung. Der MDK habe nach seiner persönlichen Untersuchung zuvor keine Zweifel an seiner Arbeitsunfähigkeit gehabt und auch den geplanten Erholungsurlaub nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr befürwortet. Es sei nicht nachvollziehbar, dass dies nunmehr allein nach Aktenlage anders beurteilt und damit die Krankschreibung des behandelnden Arztes in Frage gestellt werde. Es handele sich bei dem lange geplanten Urlaub auch nicht um eine klassische Reise, es werde lediglich ein zweiter Wohnsitz der Familie aufgesucht.

Die Antragsgegnerin beauftragte im Widerspruchsverfahren erneut den MDK mit einer Beurteilung, diese liegt bislang nicht vor.

Der Antragsteller hat am 26.02.2025, vertreten durch den Prozessbevollmächtigten, um einstweiligen Rechtsschutz vor dem Sozialgericht Lüneburg ersucht. Es fehle bereits an den formalen Voraussetzungen für eine Einstellung des Krankengeldes, der Antragsteller sei zuvor nicht angehört worden und habe sich nicht zu der beabsichtigten Einstellung der Leistung äußern können. Die Feststellungen des MDK beruhten allein auf Aktenlage, eine persönliche Begutachtung habe nicht stattgefunden, daher könne die Stellungnahme des MDK schon kein Gutachten im Sinne des § 275 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 b SGB V sein. Der Antragsteller sei weiterhin arbeitsunfähig, dies bestätige sein behandelnder Arzt fortlaufend. Auch die aktuelle Urlaubsreise des Antragstellers stehe der Gewährung von Krankengeld nicht entgegen. Der Anspruch auf Leistungen ruhe auch trotz des Auslandsaufenthaltes nicht, denn es habe die Verpflichtung der Antragsgegnerin bestanden, die Zustimmung zu der Reise zu erteilen. Es habe kein Rechtsgrund zur Versagung bestanden, insbesondere sei der Urlaub von seinem Arzt und auch zunächst vom MDK befürwortet worden. Ein Anordnungsgrund sei auch gegeben, denn der Antragsteller verfüge über keine Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit. Auf die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen dürfe er nicht verwiesen werden. Es bestehe ein gesetzlicher Anspruch auf die Gewährung von Krankengeld, dieser Anspruch sei nicht vom Einsatz des Vermögens oder anderer breiter Mittel abhängig.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig Krankengeld in gesetzlicher Höhe ab Eingang dieses Antrags bei Gericht zu zahlen, solange er der Antragsgegnerin die Arbeitsunfähigkeit weiterhin lückenlos nachweist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzulehnen.

Das Gutachten des MDK vom 21.02.2025 sei plausibel, es handele sich auch nur nicht um eine sozialmedizinische Fallberatung, vielmehr liege damit ein, den Vorgaben der Rechtsprechung genügendes Gutachten vor. Der MDK entscheide stets nach eigenem Ermessen, ob eine persönliche Begutachtung notwendig sei, dies habe er vorliegend offenbar für nicht erforderlich gehalten. Darüber hinaus müsse darauf hingewiesen werden, dass der Antragsteller für eine persönliche Begutachtung nicht zur Verfügung gestanden habe, da er sich auf        aufgehalten habe. Der Antragsteller habe am 20.02.2025 sein Urlaub eingetreten, dennoch sei das Krankengeld bis zum 26.02.2025 ausgezahlt worden, so dass aus dem Urlaubsantritt keine negative

Leistungsentscheidung abgeleitet werden können und das Krankengeld nicht aus diesem Grund eingestellt worden sei. Alleiniger Hintergrund für die Einstellung des Krankengeldes sei die nunmehr wieder bestehende Arbeitsfähigkeit des Antragstellers, ein Anordnungsanspruch sei damit nicht gegeben. Darüber hinaus bestünden Zweifel an der Eilbedürftigkeit, der Antragsteller habe seine Gehaltsabrechnungen für die Monate August bis Oktober 2024 zum Zwecke der Berechnung des Krankengeldes vorgelegt. Daraus folge, dass der Antragsteller über erhebliche monatliche Einkünfte verfüge und ab dem 31.12.2025 das Höchstkrankengeld erhalten habe. Es sei daher unwahrscheinlich, dass ein Abwarten einer gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache für den Antragsteller unzumutbar sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte Bezug genommen.

## II.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig ist. Das ist immer dann der Fall, wenn ohne den vorläufigen Rechtsschutz schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache im Fall des Obsiegens nicht mehr in der Lage wäre (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. Oktober 1977, 2 BvR 42/76, BVerfGE 46, 166, 179, 184). Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, ist der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes begründet. Eine aus Gründen der Gewährung effektiven Rechtsschutzes gebotene Vorwegnahme der Hauptsache im einstweiligen Verfahren ist jedoch nur dann zulässig, wenn dem Antragsteller ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung unzumutbare Nachteile drohen und für die Hauptsache hohe Erfolgsaussichten prognostiziert werden können (Keller, Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl, 2020, § 86 b Rn 29 mwN). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden ein bewegliches System, so dass selbst bei einer offensichtlich begründeten Klage ein Anordnungsgrund gegeben sein muss, da § 86b SGG nicht dazu dient, Ansprüche „auf der Überholspur“ durchzusetzen (st. Rechtsprechung des LSG Niedersachsen-Bremen, vgl. Beschluss vom 12. Februar 2021 - L 16 KR 24/21 B ER; 86b Rn 2). Eilverfahren sind nicht der schnelleren Rechtsschutzgewährung zulasten anderer Hauptsacheverfahren zu dienen bestimmt (st. Rechtsprechung des erkennenden Senats, u.a.: Beschluss vom 24. Februar 2021, L 16 KR 43/21 B ER). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 11. Mai 2021 – L 16 KR 163/21 B ER –, Rn. 18, juris).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sieht die Kammer einen Anordnungsanspruch des Antragstellers als hinreichend glaubhaft gemacht an. Es ist soweit zu berücksichtigen, dass keine zu hohen Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Eilverfahren gestellt werden dürfen. Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, ist anhand einer Folgenabwägung unter umfassender Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange aller Beteiligten zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05).

Die Kammer geht davon aus, dass sich der Sachverhalt nicht umfassend im Eilverfahren aufklären lässt, für die abschließende Beurteilung der streitigen Arbeitsunfähigkeit des Antragstellers werden voraussichtlich weitergehende und ggf. langwierige medizinische Ermittlungen erforderlich sein, die dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Nach der bisherigen Sachlage im Eilverfahren liegen vorrangig Anhaltspunkte dafür vor, dass bei dem Antragsteller weiterhin auch über den 26.02.2025 hinaus Arbeitsunfähigkeit besteht und damit ein Anspruch auf Krankengeld gegeben ist. Es ist zu berücksichtigen, dass die Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen einer summarischen Prüfung zu bestimmen sind. Die Glaubhaftmachung bezieht sich auf eine reduzierte Prüfungsdichte und die eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erfordernde Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes im summarischen Verfahren (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 29.07.2003 - 2 BvR 311/03).

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht gemäß § 46 Satz 1 SGB V bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung von ihrem Beginn an, im Übrigen von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt.

Der Antragsteller hat das Bestehen von Arbeitsunfähigkeit durch die fortlaufenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen des behandelnden Arztes Dr.            glaubhaft gemacht. Dieser hat den Antragsteller wiederholt persönlich untersucht und jeweils das weitere Bestehen der Arbeitsunfähigkeit festgestellt. Er hat dies auch gegenüber dem MDK in Berichten für die Krankenkasse bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit vom 11.12.2024 und 29.01.2025 ausgeführt und bestätigt. Bei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen handelt es sich grundsätzlich um ärztlich-gutachterliche Stellungnahmen, die als Beweismittel verwendet werden können. Deren Inhalt kann zwar durch andere Beweismittel widerlegt werden (z.B. Hess. Landessozialgericht, Urteil vom 24.10.2013, L 8 KR 114/14, Rdnr. 34, juris), die Kammer hat aber gegenwärtig keine Anhaltspunkte, an den Einschätzungen des behandelnden Arztes Dr.            zu zweifeln.

Insbesondere vermag die Kammer sich nicht den Ausführungen des MDK in seinem Gutachten vom anzuschließen. Zwar teilt die Kammer nicht die Bedenken des Antragstellers hinsichtlich der Qualität des Gutachtens und geht wie die Antragsgegnerin grundsätzlich von einem hinrei-

chenden Gutachten aus, auch steht die fehlende Anhörung der Aufhebung des Krankengeldes nicht entgegen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass der MDK seine Einschätzung tatsächlich allein nach Aktenlage vorgenommen hat und sich zudem in Widerspruch gesetzt hat zu dem Erstgutachten vom 06.12.2024, ohne diese Abweichung hinreichend zu erläutern. Insbesondere bei psychischen Krankheitsbildern erscheint eine persönliche Untersuchung der Versicherten regelmäßig von Nöten, auch ist nicht hinreichend plausibel, dass der MDK von einer Arbeitsfähigkeit ausgeht allein auf der Grundlage, dass noch keine Terminvereinbarung bei einem Psychiater oder Psychotherapeuten erfolgte. In Kenntnis der auch gerichtsbekannt langen Wartezeiten im psychologischen Behandlungsspektrum erscheint ein fehlender Termin noch nicht als ausreichender Hinweis auf eine nunmehr bestehende Arbeitsfähigkeit. Dies gilt insbesondere, als die Antragsgegnerin den MDK im Widerspruchsverfahren erneut mit einer Beurteilung beauftragt hat und somit offensichtlich ebenfalls eine erneute Beurteilung für erforderlich hält. Die Kammer hält damit das Beweismittel der AU-Bescheinigungen des Antragstellers nicht durch den MDK für widerlegt, für eine abschließende Feststellung der Arbeitsfähigkeit werden weitere medizinische Erkenntnisse heranzuziehen sein. Nach den Angaben der Antragsgegnerin beruft diese sich allein auf die vermeintlich wiederhergestellte Arbeitsfähigkeit des Antragstellers und lässt den Auslandsaufenthalt soweit unbeachtet. Auf die Frage, ob der Urlaub zu genehmigen gewesen wäre kommt es daher vorliegend nicht an.

Ist das Bestehen eines Anordnungsanspruchs aber ganz überwiegend wahrscheinlich, sind an das Vorliegen des Anordnungsgrundes wesentlich geringere Anforderungen zu stellen. Die Gefahr, dass eine vorläufige Regelung getroffen wird, die später im Rahmen des Hauptsacheverfahrens rückabgewickelt werden müsste, ist bei einem überwiegend wahrscheinlich gegebenen Anordnungsanspruch deutlich reduzierter. Der Antragsteller hat durch die Vorlage der Kontoauszüge deutlich gemacht, dass zumindest auf seinem laufenden Gehaltskonto keine Einnahmen oder Vermögen zu verzeichnen sind. Der Antragsteller hat für das Gericht damit ausreichend glaubhaft gemacht, dass er sich in einer finanziellen Notlage befindet. In Hinblick auf die Bedeutung des Krankengeldes als Lohnersatzleistung ist es dem Antragsteller unbestritten nicht zumutbar, auf die Beantragung von Leistungen der Grundsicherung verwiesen zu werden.

Die Kammer hat die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur vorläufigen Krankengeldzahlung längstens bis zu dem Zeitpunkt ausgesprochen, an dem die Antragsgegnerin eine Entscheidung über den Widerspruch getroffen hat. Dies ermöglicht der Antragsgegnerin, die bereits eingeleitete Überprüfung des Vorliegens der Arbeitsunfähigkeit durch den MDK durchzuführen und das Ergebnis zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite führt diese Beschränkung im Rahmen der allgemeinen Güterabwägung nicht zu einer erheblichen Rechtsbeeinträchtigung des Antragstellers, da nunmehr zeitnah Leistungen durch die Antragsgegnerin ausgezahlt werden und er bei einer eventuellen erneuten Einstellung der Krankengeldzahlungen durch die Antragsgeg-

nerin nach der Bescheidung des Widerspruchs erneut um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

## **Rechtsmittelbelehrung**